



Satzung

UMWELTINSTITUT MÜNCHEN

Verein zur Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „UMWELTINSTITUT MÜNCHEN - Verein zur Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 11808 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Verminderung der Umweltbelastung durch Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie durch die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 - Messungen von Schadstoffbelastungen, insbesondere der durch Radioaktivität,
 - Veröffentlichung und Verbreitung eigener und beauftragter Forschungs- und Messergebnisse, Gutachten und Expertisen zur Belastung von Umwelt, Lebensmitteln und Verbraucherprodukten,
 - Entwicklung und Förderung von Ansätzen zur Minimierung der Umweltbelastung,
 - Aufklärung und Beratung,
 - Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit für den Umwelt- und Klimaschutz.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und wendet sich mit seinem Anliegen an die Allgemeinheit. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.
4. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ i. S. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen



Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur nach Einholung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes geltend gemacht werden. Auf eine nachträgliche Genehmigung besteht kein Anspruch. Wird ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nicht bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres geltend gemacht, so verfällt er.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterstützt das Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft. Mitglied kann darum nur werden, wer sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen ohne Diskriminierung nach Abstammung, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Alter, Aussehen, Fähigkeiten oder anderen Merkmalen bekennt und im Einklang mit diesen Werten handelt.
2. Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder können vom Verein u.a. aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - Schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei anderem vereinsschädigenden Verhalten oder aus anderen wichtigen Gründen
 - Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Dem ordentlichen Mitglied muss vor einem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben.
4. Gegen einen Ausschlussbeschluss können ordentliche Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste auf den Beschluss folgende Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 niedergelegten Zwecke des Vereins akzeptiert und bereit ist, die Ziele des



Vereins aktiv zu unterstützen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen mitzuwirken.

2. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu stellen. Dieser kann einstimmig eine Aufnahme beschließen. Der Vorstand teilt dem:der Antragsteller:in seine Entscheidung mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der:die Antragsteller:in sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird mit Ende des auf die Austrittserklärung kommenden Quartals wirksam.
5. Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag schuldig, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Mitglied nach erfolgter Mahnung aus den Mitgliederlisten zu streichen. In der Mahnung ist auf diese mögliche Konsequenz ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
3. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann jederzeit formlos und ohne Frist gegenüber dem Verein erklärt werden.

§ 6 Vereinsmittel, Beiträge

1. Die Mittel zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein durch Förderbeiträge, Spenden sowie andere Zuwendungen privater und öffentlicher Einrichtungen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft fest. Darüber hinaus bestimmen Fördermitglieder selbst über die Höhe ihres Förderbeitrags.



4. Es bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Förderbeiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Ehrenvorstand als beratendes Gremium.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl benötigen die Kandidat:innen mehr als 50 Prozent der Stimmen der Anwesenden. Über das konkrete Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und dieser im Vereinsregister eingetragen wurde. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aufgrund Niederlegung seines Amtes, Abberufung oder Tod aus, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zur Wahl gestellt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des Vereins als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, wobei zwei Vorstandsämter Frauen vorbehalten sind. Wenn keine Frau kandidiert oder keine der Kandidatinnen die nötigen Stimmen bei der Vorstandswahl erreicht, bleiben diese Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung frei.
4. Solange weniger als fünf Personen im Vorstand sind, wird zu jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl angekündigt und durchgeführt.
5. Der Verein wird immer von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB vertreten. Über abgegebene Erklärungen sowie empfangene Erklärungen haben die betreffenden Vorstandsmitglieder die anderen Vorstände unverzüglich zu informieren.
6. Über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
8. Auch hauptamtlich Angestellte des Vereins können Vorstandsmitglied sein.



9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
10. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Geschäfte gegen eine angemessene Vergütung hauptamtliche Mitarbeiter sowie bis zu zwei Personen als Geschäftsführer:innen einstellen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung. Diese kann eine Vertretungsberechtigung auf Basis einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht einschließen.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Verein organisatorisch zu leiten,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 - die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu laden und zu beschließen, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden soll,
 - Arbeits- und Anstellungsverträge abzuschließen und zu kündigen,
 - das Vereinsvermögen zu verwalten,
 - den Jahres- und Kassenbericht zu erstellen und vorzulegen,
 - zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren, Erklärungen abzugeben.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren (telefonisch oder per E-Mail) zulässig. Die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe oben § 8 Abs. 7) kann, ohne dass es einer Satzungsänderung bedürfte, bestimmen, dass Vorstandsbeschlüsse nur einstimmig gefasst werden dürfen. Dazu bedarf es zuvor der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 9 Der Ehrenvorstand

1. Langjährige Vorstandsmitglieder, welche sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder ordentlicher Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit zum Ehrenvorstand ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt auf Lebenszeit.



3. Das Amt des Ehrenvorstands ist an die ordentliche Vereinsmitgliedschaft gebunden. Es endet durch Austritt aus dem Verein, Niederlegung des Amtes, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
4. Der Ehrenvorstand kann bis zu sechsmal pro Jahr mit einfacher Mehrheit beschließen, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung zu verlangen, zu denen der Ehrenvorstand einzuladen ist.
5. Ehrenvorstände können vom Vorstand auch beratend zu seinen regulären Sitzungen hinzugezogen werden.
6. Ehrenvorstände haben auf Vorstandssitzungen Rede- aber kein Stimmrecht.
7. Ehrenvorstände können in Abstimmung mit dem Vorstand für den Verein tätig werden, zum Beispiel als Repräsentant:innen des Vereins bei Fachkonferenzen und Arbeitskreisen. Hierfür kann der Vorstand eine angemessene Vergütung beschließen.
8. Ehrenvorstände haben das Recht auf Einsicht in die Vorstandsprotokolle. Über die darin enthaltenen Informationen haben sie gegenüber Personen, die nicht Teil des Vorstands oder Ehrenvorstands sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Sie kann öffentlich und nicht öffentlich abgehalten werden.
2. Jährlich einmal ist die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post an die letzte hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.
4. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung physisch oder virtuell stattfindet. Eine virtuelle Beteiligung erfolgt ausschließlich durch Videokonferenz, um eine persönliche Identifikation zu gewährleisten. Im Fall der physischen Versammlung gibt der Vorstand den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern vorab per E-Mail übermittelt. Eine hybride Veranstaltung ist möglich. In diesem Fall teilt der Vorstand den Mitgliedern den Ort der Versammlung und die Zugangsdaten mit. Die Mitgliederrechte können bei einer hybriden oder virtuellen Veranstaltung von virtuell anwesenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (zum Beispiel per Online-Abstimmungsformular). Dazu muss das Vereinsmitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekanntgeben.



Der Vorstand trifft im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die digitale Durchführung der Versammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

5. Weitere Personen können vom Vorstand oder per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Auch der Ehrenvorstand kann unter Angabe des Grundes bis zu zweimal pro Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit vom Vorstand verlangen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es dürfen nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen zuzulassen, die keine Vereinsmitglieder sind.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies kann z.B. über einen Downloadlink in der Einladung geschehen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch noch die Entscheidungen über
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands nach Berichterstattung der Kassenprüfer:innen gemäß §11 Ziff. 3,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Neben den oben aufgeführten Entscheidungen bedürfen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins der Zweidrittel-Mehrheit.
10. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand diese schriftlich in der Form der Ziff. 2 mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.



11. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung mit einfacher Mehrheit erweitern. Anträge dazu kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Wahlen, Satzungsänderungen, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden. Gleiches gilt für Personen, welche mit Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsführung verwandt oder verschwägert sind sowie für deren Lebenspartner:innen.
2. Die Kassenprüfer:innen haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer:innen ist durch den Vorstand und die Geschäftsführung zu unterstützen. Die Kassenprüfer:innen haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit (zumindest stichpunktartig) zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer:innen erstellen einen Schlussbericht, der auf der Mitgliederversammlung vorgestellt wird

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in einer Vorstandssitzung (einschließlich des sog. Umlaufverfahrens) und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer / von der Protokollführerin bzw. einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung



**Umweltinstitut
München e.V.**

für die Förderung des Umweltschutzes und/oder für die Förderung von
Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.07.2025
verabschiedet.

Stand: 24.07.2025